

# Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

## Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

### Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

|  |   |
|--|---|
| Organisation / Organisation / Organizzazione           | Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  |
| Adresse / Indirizzo                                    | Rigistrasse 9<br>8006 Zürich<br><br>Tel: 043 443 06 43<br>Email: info@tierimrecht.org               |
| Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma | 6. März 2019<br> |

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) bedankt sich für die ihr gewährte Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) äussern und ihren Standpunkt darlegen zu können. TIR fordert ein grundlegendes Umdenken in der Agrarpolitik, das dem Art. 104 BV und dem Anspruch der Schweizer Bevölkerung nach einer tiergerechten, naturnahen und ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft gerecht wird, und bringt konkret folgende Anliegen vor:

**Korrektur des Nachhaltigkeitsdreiecks:** In der Gesamtschau und im erläuternden Bericht zur AP 22+ orientieren sich Bundesrat und Bundesamt für Landwirtschaft BLW am Perspektivendreieck, das die drei Bereiche Markt, Umwelt/natürliche Ressourcen sowie landwirtschaftliche Unternehmen (inkl. soziale Aspekte) in Zusammenhang bringen soll. Obschon für alle drei Perspektiven von höchster Relevanz, findet die Förderung des Tierwohls als eines der zentralen Anliegen der Schweizer Bevölkerung keine konsequente Berücksichtigung. Tierfreundliche Haltungssysteme bilden indessen einen der wichtigsten Faktoren der Agrarpolitik.

**Wandel in der Nutztierhaltung:** Wie bereits in der Vergangenheit wird auch in der AP 22+ zu wenig Gewicht auf das Wohl landwirtschaftlich genutzter Tiere gelegt. Die vorgeschlagenen Gesundheitsbeiträge sind zwar zu begrüssen, jedoch werden sie ohne gezielte Tierwohlmassnahmen der Tierschutzgesetzgebung nicht gerecht. Der Grossteil der landwirtschaftlich genutzten Tiere lebt in der Schweiz in Massentierhaltungssystemen. Dieser Tendenz ist dringend entgegenzuwirken und zwar einerseits mit Höchstbestandesregulierungen (wie in Rahmen der "Massentierhaltungsinitiative" gefordert; als Orientierung dienen die Bio-Suisse Standards; dabei ist festzuhalten, dass die Schweiz überhöhte Tierbestände hat und dringend nur Betriebe mit standortangepassten Tierbeständen gefördert werden dürfen) und andererseits mit dem Verzicht auf tierschutzwidrige Praktiken in Rahmen der Tierhaltung und der Lebensmittelproduktion resp. einem Verbot solcher Praktiken. Alternativ sind Betriebe, die solche Praktiken anwenden, von der Beitragsberechtigung für Direktzahlungen auszuschliessen. Es sind dabei bspw. Zweinutzungsrasen bei Hühnern, eine muttergebundene Aufzucht bei der Rinderhaltung und eine artgerechte Schweinehaltung zu fördern sowie das Entfernen von Hörnern bei horntragenden Tieren und das Töten von Eintagsküken zu verbieten. Es sind kleinere und mittelgrosse Tierhaltungsbetriebe bei der Umsetzung baulicher Massnahmen für tierfreundliche Haltungssysteme mit Investitionshilfen zu fördern und auf die Bevorzugung grosser Betriebe zu verzichten. Zudem funktioniert eine nachhaltige Landwirtschaft nicht ohne eine Tierzucht bzw. die Förderung einer Tierzucht, die auf Langlebigkeit und Gesundheit der Tiere abzielt. Auch darf keine Zucht gefördert werden, die verhaltensgestörte und ungesunde Tiere hervorbringt oder sich lediglich an der "Nutzungsdauer" von Tieren orientiert. Gerade in diesem Bereich besteht erheblicher Handlungsbedarf. Bei neu aufkommenden Industriezweigen – so etwa bei der Aquakultur und der Insektenzucht – sind nicht die alten Fehler zu wiederholen, indem infrastrukturlose Massentierhaltungen unkritisch zugelassen und sogar gefördert werden. Vielmehr sind Tierschutzaspekte konsequent von Anfang an miteinzubeziehen und haben sich die marktwirtschaftlichen Überlegungen an den natürlichen Bedürfnissen der genutzten Tiere zu orientieren.

**Schutz wildlebender Tierarten:** Die Schweizer Landwirtschaft ist verantwortlich für stickstoffbedingte Emissionen (Ammoniak und Nitrat), die europaweit zu den höchsten gehören, was auf zu hohe Tierbestände zurückzuführen ist. Auch durch die intensive Bodennutzung werden immer mehr wildlebende Tiere ihres natürlichen Lebensraums beraubt, wobei zahlreiche Tierarten vom Aussterben bedroht sind. Der viel zu hohe Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln belastet den Boden und verschmutzt Gewässer, was wiederum für die Wasserfauna verheerende Folgen hat. Zudem wird der Stand der Technik bei Weitem nicht ausgeschöpft, weshalb dringend in innovative Technologien zur Reduktion der Umweltbelastung durch die Landwirtschaft investiert werden muss.

TIR fordert eine grundsätzliche Neuorientierung der Agrarpolitik, die das berechnete Anliegen der heutigen Gesellschaft auf eine tiergerechte und ökologisch

nachhaltige Landwirtschaft umsetzt. Dies lässt sich nur zusammen mit einer deutlichen Verbesserung der Lebensbedingungen der landwirtschaftlich genutzten Tiere und einer Verminderung der Anreize für das Halten von grossen Tierbeständen bzw. der Abschaffung der Massentierhaltung sicherstellen.

**Schweizer Tierschutzstandards beim Import:** Die AP22+ muss dringend den Import tierischer Produkte in die Schweiz ins Visier nehmen und die Möglichkeit vorsehen, den Import tierquälerisch erzeugter Produkte einzuschränken, was alle Freihandelsabkommen unter dem Aspekt der öffentlichen Sittlichkeit zulassen. Der Schweiz als Wohlstandsland kommt in dieser Situation auch eine Vorreiterrolle zu, da aus ökologischen und ethischen Gründen ein radikaler Systemwechsel global erforderlich ist. Lediglich innerhalb der eigenen Landesgrenzen Verbesserungen anzustreben reicht nicht aus. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch den Import tierischer Produkte gleichzeitig Tierquälerei im Ausland gefördert wird. Dies neutralisiert die eigenen Bemühungen nicht nur, sondern ist auch als höchst unaufrichtig und daher fragwürdig zu bezeichnen.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina  | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|---|--|---|
| <p><b>Erweiterung des Geltungsbereichs des LwG auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion, Art. 3 Abs. 3 LwG (erläuternder Bericht S. 55 f.)</b></p> | <p>Dass durch die beantragte Änderung die Grundlage geschaffen wird, die Aquakulturproduktion in die Bio-Verordnung aufzunehmen, ist grundsätzlich zu begrüssen.</p> <p><b>Die Haltungsbedingungen für Fischkulturen sind jedoch dringend zu verbessern. Zudem sind für Insekten tiergerechte Haltungsbedingungen festzulegen.</b></p> | <p>Jede neue Inbetriebnahme einer Fischzucht bzw. jede Planung einer Aquakultur ist zwingend einer ethologischen Begutachtung zu unterziehen. Zudem sollen Tierwohl-Förderprogramme auch Aquakulturen umfassen.</p> <p>Neu werden auch Insekten für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion verwendet und damit in hohem Grad instrumentalisiert. Mit diesem neuen Produktionszweig gehen Gefahren für das Wohlergehen und die Würde dieser Tiere einher. Auch wenn über ihre Empfindungs- und Leidensfähigkeit noch keine gesicherten Erkenntnisse bestehen, sind aufgrund ihres verfassungsmässigen Würdeschutzes (Art. 120 Abs. 2 BV) Vorkehrungen zu treffen. Die Aufnahme in den Geltungsbereich der Tierschutzgesetzgebung wäre dringend angezeigt. Alternativ sind gesondert Mindestanforderungen an ihre Haltung festzulegen.</p>  |
| <p><b>Absatzförderung, Art. 12 LwG (erläuternder Bericht, S. 56 f.)</b></p>   | <p><b>Fördermassnahmen im Hinblick auf den Absatz tierischer Produkte sind zu streichen.</b></p>   | <p>Die Absatzförderung tierischer Produkte ist mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Bundes, eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion zu sichern, die <b>ressourceneffizient</b> ist und einen <b>ressourcenschonenden</b> Umgang mit Lebensmitteln sichert (Art. 104 und 104a BV), nur schwer in Einklang zu bringen. Im Zweckartikel des Landwirtschaftsgesetzes, Art. 1 LwG, wird der verfassungsrechtliche Auftrag zur Sicherstellung einer nachhaltigen Produktion in der Landwirtschaft nochmals aufgeführt, wobei auch die Gewährleistung des Tierwohls als Zweck der Landwirtschaft aufgeführt wird.</p> <p>Der aktuell auch in der Schweiz übermässig hohe Fleischkonsum trägt massgeblich zur Zerstörung der Natur und zum Artensterben bei und treibt den Klimawandel voran. Hiervon abgesehen widerspricht der Verzehr etwa von Fleisch im Allgemeinen auch bei einer möglichst tierfreundlichen Produktion dem Tierwohl per se. Aufgrund dieser Überlegungen ist die Absatzförderung tierischer Produkte mittels staatlicher Gelder höchst kritisch zu beurteilen.</p> |
| <p><b>Höchstbestandesvorschriften in der Tierhaltung, Art. 46 LwG</b></p>   | <p><b>Die sogenannte "Weiterentwicklung" der Höchstbestandesvorschriften und die damit</b></p>   | <p><b>Es trifft – entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht des BLW – nicht zu, dass die Bestandeszahlen keinen Einfluss auf das Wohl der einzelnen Tiere im Betrieb haben.</b> Zum einen gehören alle landwirtschaftlich genutzten Tiere zu den soziallebenden</p>   |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina   | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|---|---|
| <b>(Bericht S. 61 f.)</b>  | <b>verbundene Ausweitung der Ausnahmen ist abzulehnen – umgekehrt ist vielmehr die drastische Senkung der Bestandeslimiten aus Gründen des Tierwohls anzustreben.</b> | <p>Tierarten. Unnatürlich grosse Tierbestände verhindern die Bildung natürlicher Sozialstrukturen unter den Individuen und können diese in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordern. Zum andern ist es in grossen Tierbeständen nicht mehr möglich, dem Prinzip des Individualtierschutzes, auf dem die schweizerische Tierschutzgesetzgebung basiert, nachzukommen. Gemäss den Tierschutzbestimmungen muss der Betreiber in der Lage sein, kranke und verletzte Tiere unverzüglich und angemessen zu pflegen, zu behandeln oder ggf. schmerzlos zu töten. In Massentierhaltungen ist diese Vorgabe realistischerweise nicht mehr umzusetzen.</p> <p>Als Beispiel sei die Masthuhnhaltung genannt: Erlaubt sind heute bis zu 18'000 Hühner pro Betrieb. Die Industrie rechnet während eines Mastzyklus aufgrund dieser enormen Tierbestände pauschal mit einer Verlustrate von bis zu 4% aller in einem Betrieb gehaltenen Masthühner, obwohl die Tierschutzgesetzgebung den Schutz jedes individuellen Tieres fordert und das Vernachlässigen eines einzigen Tieres den Tatbestand der Tierquälerei (Art. 26 TSchG) erfüllt.</p> <p>Die aktuellen Höchstbestände lassen deutlich zu hohe Tierzahlen zu. Die immense Tierdichte, unter der keine Einzeltierkontrolle mehr gewährleistet werden kann, widerspricht nicht nur dem Tierschutzgesetz, sondern ist aufgrund des Würdeschutzes von Tieren sogar verfassungswidrig und daher dringend anzupassen.</p> <p>Dass das BLW entgegen eigener Überzeugung die aktuellen Höchstbestände jedoch aus Image-Überlegungen heraus bzw. aus marktwirtschaftlichen Gründen beibehalten will und bewusst zur Irreführung der Konsumentenschaft hinsichtlich des Tierschutzes beiträgt, ist aus Sicht der TIR unhaltbar.</p> |
| <b>Eintretens- und Begrenzungskriterien für Direktzahlungen, Art. 70a Abs. 1 und 2 LwG, (Bericht S. 67 f.)</b> | <b>Eine Deckelung der Direktzahlungen pro Betrieb erachtet TIR als sinnvoll.</b>  | Eine Abkehr von der einseitigen Ausrichtung auf Leistung und Quantität ist dringend angezeigt. Die Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb trägt zur Entschärfung des Wachstumsdrucks bei. TIR schlägt eine Deckelung bei 150'000 Franken pro Betrieb vor.   |
| <b>Produktionssystem-</b>  | Die Aufwertung der Produktions-   | Im Rahmen bestehender Tierwohlprogramme gelten aus Sicht des Tierwohls aktuell teilweise  |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina   | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|--|---|
| <p><b>und Ressourceneffizienzbeiträge, Art. 75 Abs. 1 lit. b und 76 LwG (Bericht S. 79 f.)</b></p> | <p>systembeiträge ist begrüssenswert, Kritik ist jedoch hinsichtlich des weitgehenden Ausklammerns von Tierwohlmassnahmen anzubringen.</p> <p><b>Dringend angezeigt ist eine drastische Erhöhung der Anforderungen bei einzelnen bestehenden Tierwohlprogrammen, insbesondere bei BTS-Mastpoulets. Alternativ ist das BTS-Programm für diese Tierkategorie zu streichen.</b></p> <p><b>Anzustreben sind im Weiteren Massnahmen zur Anhebung der RAUS-Beteiligung insbesondere bei unterrepräsentierten Tierkategorien, eine Erweiterung des RAUS-Programms auf zusätzliche Tierkategorien sowie die Förderung weiterer Tierwohlmassnahmen, insbesondere im Rahmen der Tierzucht.</b></p> | <p>deutlich zu tiefe Anforderungen. Der Standard ist daher dringend anzuheben. Dies gilt im Besonderen für das BTS-Programm für Masthühner: So gut sich Tierwohlfaktoren wie Mindestmastdauer, ganzflächig eingestreuter Stall, erhöhte Sitzgelegenheiten und Zugang zu einem Aussenklimabereich anhören mögen: Bei genauer Betrachtung zeigt sich, dass die Lebensbedingungen der betroffenen Tiere aufgrund der hohen Tierbestände und des Einsatzes von schnell wachsenden Zuchtlinien so prekär sind, dass die Vögel schwere gesundheitliche Störungen erleiden. Die unter BTS derzeit praktizierte Masthuhnhaltung widerspricht daher elementarsten Tierschutzgrundsätzen und ist sogar als verfassungswidrig zu bezeichnen. Entsprechende Förderbeiträge erfüllen damit die Voraussetzungen von Art. 104 Abs. 3 lit. b BV zur Förderung von naturnahen, umwelt- und tierfreundlichen Haltungssystemen nicht und sind somit in keiner Weise gerechtfertigt. Siehe zum Ganzen das Rechtsgutachten: <i>Gerritsen/Spring/Walther, Die Schweizer Hühnermast und ihre Produktionsbedingungen unter BTS-Standard, Schriften zum Tier im Recht, Zürich/Basel/Genf 2019.</i></p> <p>Aktuell beschränkt sich das RAUS-Programm auf bestimmte Tierkategorien, wovon einige deutlich unterrepräsentiert sind. Es gilt, die Vorteile der RAUS-Bestimmungen weiteren Kategorien zugänglich zu machen, die Beteiligung am RAUS-Programm – etwa bei Masthühnern, Mastrindern und Schweinen – drastisch zu erhöhen und die Höhe der Beteiligung an der eigentlichen Anzahl Tiere (statt GVE) zu messen. Die Bemessung nach GVE ist für Konsumenten irreführend und suggeriert eine höhere Beteiligung, als dies tatsächlich der Fall ist.</p> <p>Ferner besteht dringender Handlungsbedarf im Rahmen der Tierzucht. Es bedarf Tierwohlmassnahmen, die der Hochleistungszucht entgegenwirken und die Zucht gesunder Tiere fördern. Überdies ist der Import von Tieren mit Zuchtmerkmalen, die in der Schweiz unter die Qualzuchtbestimmungen fallen würden, mit geeigneten Massnahmen zu unterbinden und sind Betriebe, die solche Tiere einsetzen, von der Beitragsberechtigung auszuschliessen.</p> |
| <p><b>Tiergesundheitsbeiträge, Art. 75 Abs. 1 lit. d LwG (Bericht S. 82 f.)</b></p>                | <p>TIR begrüsst grundsätzlich den angestrebten Paradigmenwechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem</p>   | <p>In seinem erläuternden Bericht konzentriert sich der Bund einseitig auf Lösungen gegen Antibiotikaresistenzen und äusserst sich dabei nicht zur Bedeutung artgerechter und tierfreundli-</p>   |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina                             | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni  |
|--|--|--|
|  | <p>präventiven Gesundheitsmanagement.</p> <p><b>Tierwohlaspekte sind dabei jedoch deutlich stärker zu berücksichtigen. Tiergesundheit und Tierwohl sind untrennbar miteinander verbunden.</b></p>  | <p>cher Haltungssysteme für die Tiergesundheit. Auch schweigt sich das BLW über die Notwendigkeit von auf gesunde Tiere ausgerichteten Zuchtformen aus.</p> <p>Die Respektierung tierlicher Bedürfnisse ist die wichtigste Grundvoraussetzung für die Gesundheit von Tieren. Auch die Schweizer Landwirtschaft krankt daran, dass Aspekte des Tierwohls zugunsten industrialisierter Prozesse systematisch missachtet werden, was zwangsläufig zu gesundheitlichen Problemen führen muss. Robuste Tiere und naturnahe Haltungssysteme sind zentrale Bestandteile einer nachhaltigen Lösung, die sowohl dem Verfassungsinteresse des Tierschutzes als auch der Ökologie und letztlich – richtig gesteuert – auch den Marktbedürfnissen entsprechen.</p> <p>Die aktuellen Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung erfüllen diesen Anspruch nicht, weil es sich dabei um absolute Mindestanforderungen handelt, die in verschiedenen Bereichen lediglich die Grenze zur Tierquälerei bilden. Betriebe mit kleinen Tierbeständen, die den Tieren adäquate Sozialkontakte ermöglichen, sind zu fördern. Am Beispiel der BTS-Masthuhnhaltung wird deutlich, dass eine Förderung von vordergründig tierfreundlichen Haltungssystemen nicht nur wirkungslos, sondern geradezu kontraproduktiv ist, solange wichtige Faktoren wie etwa die Tierzucht (Qualzuchtproblematik) unbeachtet bleiben, vgl. Seite 5 f.</p> |
| <p><b>Strukturverbesserungen, Art. 87a Abs. 1 lit. h LwG (Bericht S. 87)</b></p> | <p>TIR begrüsst die Zielsetzung der Neuregelung, wonach die Grundlage geschaffen werden soll, künftig auch bauliche Massnahmen, Einrichtungen und technologische Anwendungen zu unterstützen, wenn sie zur Förderung des Tierwohls und der Tiergesundheit und zur Vermeidung negativer Umwelteffekte beitragen.</p> <p><b>Die vorgeschlagene Bestimmung erwähnt das Tierwohl</b></p> | <p>Gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrats soll die neue Bestimmung u.a. auch die Förderung des Tierwohls ermöglichen. Dies muss dem Wortlaut der Bestimmung klar entnommen werden können.</p> <p>Zudem ist sicherzustellen, dass kleinere Betriebe bei der Vornahme von baulichen Veränderungen zugunsten des Tierwohls und der Tiergesundheit unterstützt werden und die Beiträge nicht nur Grossbetriebe begünstigen.</p>  |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina                  | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|---|---|---|
|   | <p>nicht, weshalb folgende Anpassung des Wortlauts von Art. 87a Abs. 1 lit. h LwG notwendig erscheint: <u>Massnahmen zur Förderung des Tierwohls</u>, des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion.</p> <p>TIR stimmt der neuen Bestimmung nur insofern zu, als damit tatsächlich Massnahmen zur Förderung des Tierwohls unterstützt werden.</p>  |   |
| <p><b>Förderung der Tierzucht, LwG Art. 141 (Bericht S. 93 f)</b></p> | <p><b>Im Rahmen dieser Neuregelung ist sicherzustellen, dass der Bund die einseitige Hochleistungszucht nicht mehr unterstützt bzw. Massnahmen zur Unterbindung derselben trifft.</b></p> <p><b>Die Förderung der Zucht darf sich nur auf die Gesundheit, Widerstandsfähigkeit und Langlebigkeit und damit auf das Tierwohl richten. Wirtschaftliche Aspekte haben sich diesen Kriterien ausnahmslos unterzuordnen.</b></p> | <p>Aktuell ist die Tierzucht auch in der Schweiz in vielen Bereichen auf hohe Leistung ausgerichtet. Sie bringt Elterntiere und Nachkommen hervor, die gesundheitliche Probleme aufweisen und unter Verhaltensstörungen leiden, vgl. exemplarisch Seite 5 f. Bestenfalls orientiert sich die Zucht heute an der durchschnittlichen "Nutzungsdauer" der Tiere, so dass Individuen, die nicht der Schlachtung zugeführt werden, im Verlaufe ihres weiteren Lebens derart schwere gesundheitliche Probleme erleiden, dass ihre natürliche Lebenserwartung deutlich unterschritten wird und ihre Lebensqualität gravierend beeinträchtigt ist. Diese nutzungsorientierte Zucht bildet eine schwere Missachtung des gemäss Verfassung zu respektierenden Eigenwerts von Tieren.</p> <p>Ebenso widerspricht das gezielte Wegzüchten natürlicher Triebe und Bedürfnisse der Achtung der Tierwürde.</p> |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina   | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta  | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|---|---|
|  | <p>TIR schlägt folgende Anpassung der angestrebten Gesetzesänderung in Art. 141 Abs. 1 LwG vor: Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die <u>langlebig</u> und gesund sind, <u>keine durch das Zuchtziel bedingten Gesundheits- oder Verhaltensstörungen aufweisen</u> und den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst sind.</p> |   |
| <p><b>Einspracheverfahren, Art. 160b (Bericht, S. 96)</b></p>  | <p><b>Der Einbezug der beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen ist deutlich früher anzusetzen. Ihnen ist bereits im Bewilligungsverfahren Akteneinsicht zu gewähren.</b></p>  | <p>Gemäss den Erläuterungen des BLW soll der vorgeschlagene, sehr späte Einbezug der zur Beschwerde berechtigten Umweltorganisationen erst nach Verfügung des Bewilligungsentscheids von Pflanzenschutzmitteln erfolgen, um unnötigen und ressourcenintensiven Zusatzaufwand zu verhindern. Dieses Vorgehen entspricht aus Sicht der TIR gerade nicht der Verfahrensökonomie: Rechtsverfahren sollten, soweit möglich, verhindert werden, weshalb den beschwerdeberechtigten Organisationen frühzeitig Akteneinsicht zu ermöglichen ist. Nur so können fehlerhafte Bewilligungsentscheide verhindert – und müssen nicht in aufwendigen Verfahren angefochten – werden. Im Weiteren gehört zur Parteistellung der zur Einsprache berechtigten Parteien sinnvollerweise auch die Mitwirkung am Bewilligungsprozess. Nur so kann sichergestellt werden, dass der entscheidenden Behörde die notwendigen Informationen für einen objektiven Entscheid zur Verfügung stehen.</p> |
| <p><b>Stärkung der Tiergesundheit als Zweck des Tierseuchengesetzes, Art. 1 und 11b TSG (Bericht S. 102)</b></p> | <p>TIR begrüsst die angestrebte Änderung des TSG, womit ein Zweckartikel eingeführt werden soll, der nebst der Tierseuchenbekämpfung auch die Stärkung der Tiergesundheit als Zweck des TSG aufführen soll. Der Bundesrat anerkennt dabei zu</p>  | <p>Tierwohl und Tiergesundheit sind eng miteinander verbunden (vgl. Seite 6). Zwar anerkennt der Bund diesen Umstand, indem das Wohlbefinden und die artgerechte Haltung als wichtige Gesundheitskriterien erwähnt werden. Dabei klammert das BLW in seinen Erläuterungen jedoch erneut die Bedeutung der Tierzucht aus. Die Förderung der Hochleistungszucht – wie sie etwa im Rahmen des BTS-Masthuhn-Programms erfolgt (vgl. Seite 5 f.) – widerspricht diametral dem Anspruch der neuen Agrarpolitik auf eine Verbesserung des Tierschutzes und der Tiergesundheit. Hochleistungstiere zeichnen sich durch ausserordentliche Leistungen aus, die von robusten, gesunden Tieren niemals erreicht werden können. Sie werden durch einseitige</p>  |

| Kapitel, Seite<br>Chapitre, page<br>Capitolo, pagina | Antrag<br>Proposition<br>Richiesta   | Begründung / Bemerkung<br>Justification / Remarques<br>Motivazione / Osservazioni   |
|--|--|---|
|  | <p>Recht, dass die Gesundheit der Tiere von einer artgerechten Haltung abhängig ist.</p> <p><b>Ergänzend sind hierbei auch Zuchtaspekte zu berücksichtigen. Zudem ist im Wortlaut der neuen Bestimmungen explizit das Tierwohl als Kriterium zur Stärkung der Tiergesundheit zu erwähnen</b> und sind die entsprechenden Voraussetzungen im TSG bzw. in der TSV aufzuführen.</p> | <p>Zuchtselektion und zu Lasten anderer Eigenschaften erzielt und gehen regelmässig mit einer deutlich erhöhten Krankheitsanfälligkeit und teilweise sogar mit schweren organismischen Defekten einher. Die Inkaufnahme einer genetisch veranlagten Schwächung der Gesundheit ist tierwürderelevant und hält einer Güterabwägung nicht stand.</p> |
|  |  |   |
|  |  |   |
|  |  |   |
|  |  |   |
|  |  |   |